

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

▲ [B Aufenthaltstitel](#)

Für den Aufenthalt in Japan ist ein Aufenthaltstitel notwendig. Es gibt 28 verschiedene Arten von Aufenthaltstiteln, welche sowohl die einzelnen in Japan möglichen Tätigkeitsfelder als auch die Dauer des Aufenthaltes festlegen.

1 Definitionen der möglichen Aufenthaltstitel

Bei Einreise und Aufenthalt in Japan werden je nach Aufenthaltszweck die Art des Aufenthaltstitels sowie die Aufenthaltsdauer festgelegt.

Im Reisepass wird eine Eintragung vorgenommen, welche die Art des Aufenthaltstitels und die genehmigte Aufenthaltsdauer erkenntlich macht. Diese sieht so aus:

1 Einreisedatum: 11. 03. 2005	
Aufenthaltstitel: Eingeschränkte	
2 Aufenthaltsdauer (Aufenthaltszweck: Tourismus, Verwandtenbesuch usw.)	
3 Genehmigte Aufenthaltsdauer: 90 Tage	
4 Einreiseort: Narita Flughafen, Terminal 2	

Quelle: „Merkblatt zur Immigrationskontrolle“, Pamphlet des Justizministeriums, Immigrationsbehörde

Im Folgenden werden alle 28 Aufenthaltstitel beschrieben. Es dürfen nur Aktivitäten ausgeführt werden, welche innerhalb des ausgestellten Aufenthaltstitels erlaubt sind.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

(1) Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis (18 Arten)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Diplomat (gaikô)	Teilnehmer von diplomatischen Gesandtschaften oder Konsulaten einer ausländischen Regierung in Empfang der japanischen Regierung bzw. Personen, welche durch Verträge oder internationale Institutionen mit gleichwertigen Privilegien oder Sonderrechten ausgestattet sind, oder im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige solcher Personen (Botschafter, Minister, Generalkonsule von ausländischen Regierungen, Delegierte u.a., sowie deren Familienangehörige).	Dauer der diplomatischen Tätigkeit	○
Offizieller Besucher (kôyô)	Personen, welche durch die japanische Regierung autorisiert sind, amtliche Aufgaben für eine ausländische Regierung oder internationale Organisationen durchzuführen, oder im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige solcher Personen (ohne Tätigkeiten, welche unter die Kategorie „Diplomat“ fallen) (Mitarbeiter von Auslandsvertretungen, offizielle Gesandte von internationalen Organisationen u.a., sowie deren Familienangehörige).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr, 3 Monate, 30 Tage oder 15	○
Professor (kyôju)	Personen, welche Forschung, Forschungsleitung oder Lehre an japanischen Universitäten oder gleichwertigen Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen durchführen (z.B. Universitätsprofessor).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Künstler (geijutsu)	Personen, welche in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Literatur oder durch andere künstlerische Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt verdienen (ohne Tätigkeiten, welche unter die Kategorie „Unterhalter“ fallen) (z.B. Maler, Komponisten, Schriftsteller).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Religiöse Aktivitäten (shûkyô)	Missionsarbeit oder andere religionsbezogene Aktivitäten durchgeführt von Geistlichen, welche von ausländischen religiösen Organisationen entsandt wurden (z.B. Missionare ausländischer religiöser Organisationen)	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Journalist (hôte)	Berichterstattung oder Tätigkeiten, welche innerhalb eines Vertrags mit einer ausländischen Medieninstitution durchgeführt werden (Journalisten oder Kameramänner ausländischer Medieninstitutionen).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
<p>Hochspezialisierte Fachkräfte (kôdo senmon shoku)</p>	<p>Typ 1 Personen mit hochspezialisierten Fähigkeiten, die den vom japanischen Justizministerium erlassenen gesetzlichen Standards entsprechen, in einer der folgenden Kategorien a) bis c) tätig sind und welche vorraussichtlich für die japanische wissenschaftliche Forschung oder die wirtschaftliche Entwicklung einen Beitrag leisten werden. a) Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, das Leiten oder Lehren der Forschung basierend auf einem Vertrag mit einer vom Justizministerium bestimmten, öffentlichen oder privaten Institution, sowie zusätzlich damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten entweder im eigenen Unternehmen oder Durchführung von Forschung, das Leiten oder Lehren der Forschung basierend auf einem Vertrag mit einer anderen japanischen öffentlichen oder privaten Institution b) Tätigkeiten, sich mit die Wissen oder Technik aus naturwissenschaftlicher oder geisteswissenschaftlicher Forschung befassen, basierend auf einem Vertrag mit einer vom Justizministerium bestimmten, öffentlichen oder privaten Institution, sowie parallel damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im eigenen Unternehmen c) Handel oder Geschäftsführung in einer vom Justizministerium bestimmten, öffentlichen oder privaten Institution oder die Verwaltung solcher Tätigkeiten sowie parallel damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im eigenen Unternehmen</p> <p>Typ 2 Personen, die Aktivitäten unter 1) in der Vergangenheit ausgeübt haben und deren Aufenthalt für Japan ein Gewinn entsprechend der Standards des japanischen Justizministeriums war, und deren nächste Tätigkeit eine der folgenden ist : a) Die Durchführung von Forschung, das Leiten oder Lehren der Forschung basierend auf einem Vertrag mit einer vom Justizministerium bestimmten, öffentlichen oder privaten Institution b) Tätigkeiten, sich mit die Wissen oder Technik aus naturwissenschaftlicher oder geisteswissenschaftlicher Forschung befassen, basierend auf einem Vertrag mit einer öffentlichen oder privaten Institution, c) Handel und Geschäftsführung in einer öffentlichen oder privaten Institution oder die Verwaltung solcher Tätigkeiten d) Zusammen mit einer der unter Typ 2 a) bis c) genannten Tätigkeit eine Tätigkeit als Professor, Künstler, Missionar, Journalist, Anwalt oder Wirtschaftsprüfer, Mediziner, Ausbilder, Ingenieur / im humanitären und interkulturellen Bereich, Unterhalter (außer einer Tätigkeit wie unter 2 a) bis c); (Fachkräfte nach Punktesystem)</p>	<p>Typ 1) 5 Jahre, Typ 2) unbegrenzt</p>	<p>○</p>



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Wirtschaftsmanager / Verwaltung (kei'ei / kanri)	Personen, welche in Japan Tätigkeiten im Bereich Wirtschaftsmangement und Verwaltung in Handelsfirmen ausüben oder die leitende Funktionen in solchen Geschäften innehalten (ohne Tätigkeiten zur Unternehmensverwaltung und -leitung, deren legale Ausführung ausschließlich möglich ist, wenn sie unter die Kategorie „Rechtsleistungen / Wirtschaftsprüfer“ fallen) (Manager von Unternehmen, Geschäftsführer)	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr, 4 Monate oder 3 Monate	○
Rechtsleistungen / Wirtschaftsprüfer (hōritsu / kaikai gyōmu)	Tätigkeiten in den Bereichen Recht und Wirtschaftsprüfung, welche durch ausländische Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder andere Personen mit juristischen Qualifikationen durchgeführt werden (z.B. Anwälte, Wirtschaftsprüfer).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Medizin (iryō)	Tätigkeiten auf medizinischer Ebene, die von Ärzten, Zahnärzten oder anderen Personen mit staatlich anerkannten Qualifikationen durchgeführt werden (Ärzte, Zahnärzte, Pfleger).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Forscher (kenkyū)	Tätigkeiten im Forschungsbereich, die auf einen Vertrag mit einer öffentlichen bzw. privaten japanischen Institution basieren (ohne Tätigkeiten, die unter die Kategorie „Professor“ fallen) (Forscher von staatlichen Organisationen, privaten Unternehmen usw.).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Ausbilder (kyōiku)	Durchführung von Sprachunterricht oder anderen Bildungsmaßnahmen an japanischen Grund-, Mittel- und Oberschulen, Förderschulen, Fachschulen und anderen Schultypen und Bildungseinrichtungen mit entsprechender Ausstattung und Strukturierung (Sprachlehrer von Mittel- und Oberschulen).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Ingenieur (gijutsu)/ Humanitäre und interkulturelle Dienste (jinbun chishiki / kokusai gyōmu)	Tätigkeiten mit technischen Anforderungen und Voraussetzungen im Bereich Physik, Ingenieurwesen und anderen Naturwissenschaften, oder Tätigkeiten von Spezialisten der Humanwissenschaften auf Gebieten wie z.B. Recht, Wirtschaft, Soziologie usw., und andere Tätigkeiten, welche Verständnis und Sensibilität im Umgang mit anderen Kulturen voraussetzen, welche basierend auf einen Vertrag mit einer öffentlichen bzw. privaten japanischen Institution durchgeführt werden (ohne Tätigkeiten, die unter die Kategorien „Professor“, „Künstler“, „Journalist“, „Wirtschaftsmanager / Verwaltung“, „Rechtsleistungen und Wirtschaftsprüfung“, „Medizin“, „Forschung“, „Ausbilder“, „Unternehmensinterne Versetzung“, „Unterhalter“ fallen) (Maschinenbauer u. a. Ingenieure, Dolmetscher, Designer, Sprachlehrer von Privatunternehmen usw.).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Unternehmens- interne Versetzung (kigyô nai tenkin)	Tätigkeiten, welche unter die Kategorie „Ingenieur“ / Humanitäre und interkulturelle Dienste“ (s.o.) fallen und in der ausländischen Niederlassung einer öffentlichen oder privaten Institution, die ihren Hauptsitz, eine Zweigstelle oder eine andere Niederlassung in Japan hat, durch einen Angestellten, welcher für einen festgelegten Zeitraum in die japanische Niederlassung versetzt wird, durchgeführt werden (Unternehmensinterne Versetzung von einer ausländischen Niederlassung nach Japan)	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Pflege (kaigo)	Tätigkeiten in der Pflegebranche oder Leitung der Pflege, welche eine abgeschlossene Ausbildung im Pflegebereich voraussetzen und auf einen Vertrag mit einer japanischen öffentlichen oder privaten Institution basieren	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○
Unterhalter (kôgyô)	Tätigkeiten in der Unterhaltungsbranche wie Theater, darstellende Künste, Performance und Sport oder andere künstlerische Tätigkeiten (ohne Tätigkeiten, die unter die Kategorie „Wirtschaftsmanager / Verwaltung“ fallen) (Schauspieler, Sänger, Tänzer, Profi-Sportler usw.).	3 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate oder 15 Tage	○
Facharbeiter (ginô)	Tätigkeiten, welche eine abgeschlossene Ausbildung in bestimmten industriellen Bereichen voraussetzen und auf einen Vertrag mit einer japanischen öffentlichen oder privaten Institution basieren (z.B. Koch für ausländische Küche, Sport-Trainer, Flugzeugführer, Spezialist für Edelmetalle usw.).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 3 Monate	○

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
<p>Technisches Praktikum (ginô jisshû)</p>	<p>Typ 1 (a) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 1 ist beschränkt auf technische Praktika von einzelnen Unternehmen). Es findet eine Unterweisung statt sowie Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten. (b) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 1 ist beschränkt auf Praktika in der Verwaltung von Organisationen). Es findet eine Unterweisung statt sowie Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten.</p> <p>Typ 2 (a) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 2 ist beschränkt auf technische Praktika von einzelnen Unternehmen). Es finden Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten statt. (b) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 2 ist beschränkt auf Praktika in der Verwaltung von Organisationen). Es finden Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten statt.</p> <p>Typ 3 (a) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 3 ist beschränkt auf technische Praktika von einzelnen Unternehmen). Es finden Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten statt. (b) Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten, die auf einem Plan basieren, der dem Gesetz für technische Praktika entsprechend genehmigt wurde, (Typ 3 ist beschränkt auf Praktika in der Verwaltung von Organisationen). Es finden Tätigkeiten zum Erwerb von technischen Fähigkeiten statt.</p>	<p>Typ 1: Vom Justizministerium m individuell festgelegter Zeitraum (nicht länger als ein Jahr)</p> <p>Typ 2: Vom Justizministerium m individuell festgelegter Zeitraum (nicht länger als zwei Jahre)</p> <p>Typ 3: Vom Justizministerium m individuell festgelegter Zeitraum (nicht länger als zwei Jahre)</p>	<p style="text-align: center;">○</p>



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

(2) Aufenthaltstitel ohne Arbeitserlaubnis (5 Arten)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Kulturelle Tätigkeiten (bunka katsudô)	Nicht kommerzielle akademische oder künstlerische Tätigkeiten oder Tätigkeiten zur Durchführung einer fachlichen Forschung in den Bereichen japanischer Kultur oder Kunst bzw. das Studium solcher Kultur oder Kunst unter fachlicher Leitung eines Spezialisten (ohne Tätigkeiten, die unter die Kategorie „Schüler / Student“ oder „Trainee“ fallen) (Forscher der japanischen Kultur usw.)	3 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate	×
Besuchsvisum (tanki taizai)	Aktivitäten wie Tourismus, Erholung, Sport, Verwandtenbesuche, Studienreisen, Teilnahme an Lehrgängen und Versammlungen, Geschäftstreffen und ähnliche Tätigkeiten, welche über einen kurzen Zeitraum in Japan durchgeführt werden (Touristen, Konferenzteilnehmer usw.)	90 Tage, 30 Tage oder 15 Tage (Periode innerhalb dieser Zeitspanne mit diesen Zeiteinheiten)	×
Schüler / Student (ryûgaku)	Gültig zum Bildungserwerb an folgenden Institutionen: Universitäten; Fachoberschulen (kôtô senmon gakkô); Oberschulen (inklusive Oberschul-Vorbereitungskurse an Mittelschulen [chûtô kyôiku gakkô]); Oberschulkurse von Förderschulen (tokubetsu shien gakkô); Mittelschulen (inklusive Vorbereitung auf Mittelschulen : Mittelschulkurse von Förderschulen, Grundschulen oder Grundschulkurse an Förderschulen, Fachschulen (senmon gakkô); Institutionen der Kategorie „Verschiedenartige Schulen“ (kakushu gakkô), bzw. an einer Institution, welche eine entsprechende Bildung anbietet. (Schüler bzw. Studenten an Universitäten, Kurzzweituniversitäten, Fachoberschulen, Oberschulen, Mittelschulen und Grundschulen)	4 Jahre und 3 Monate, 4 Jahre, 3 Jahre und 3 Monate, 3 Jahre, 2 Jahre und 3 Monate, 2 Jahre, 1 Jahr und 3 Monate, 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate	×
Trainee (kenshû)	Ausbildung und Training von u.a. technischen Fähigkeiten durch Aufnahme an einer öffentlichen oder privaten Institution in Japan (ohne Tätigkeiten, die unter die Kategorie „Technisches Praktikum, Typ 1“ bzw. „Schüler / Student“ fallen) (Trainees)	1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate	×

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Angehörige (kazoku taizai)	Abhängige Ehegatten oder Kinder von Personen, die sich in Japan aufhalten mit der Qualifikation für einen Aufenthaltstitel (ausgenommen „Praktikant“), welcher in dieser Tabelle zwischen „Professor“ und „Kulturelle Tätigkeiten“ aufgeführt ist bzw. im Besitz eines Aufenthaltstitels sind (abhängige Ehegatten und Kinder von in Japan lebenden Ausländern)	5 Jahre, 4 Jahre und 3 Monate, 4 Jahre, 3 Jahre und 3 Monate, 3 Jahre, 2 Jahre und 3 Monate, 2 Jahre, 1 Jahr und 3 Monate, 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate	×

(3) Aufenthaltstitel mit möglicher Arbeitserlaubnis, abhängig vom individuellen Fall der betreffenden Person (1 Art)

Aufenthaltsstatus	Genehmigte Aktivitäten in Japan (z.B. erlaubte Tätigkeit)	Aufenthaltsdauer	Arbeitserlaubnis
Besondere Tätigkeiten	Tätigkeiten, die vom Justizministerium für individuelle Ausländer speziell definiert werden (Angestellte von Diplomaten, Working Holiday Visum, gemäß entsprechenden Wirtschaftsabkommen anerkannte Krankenschwestern und Pflegepersonal usw.)	5 Jahre, 4 Jahre, 3 Jahre, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate bzw. vom Justizministerium individuell festgelegter Zeitraum (nicht länger als fünf Jahre)	○

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

[B Aufenthaltstitel](#)

(4) Aufenthaltstitel basierend auf Identität oder Position (4 Arten)

Aufenthaltsstatus	Identität oder Position von genehmigten Personen in Japan	Aufenthaltsdauer	Arbeitslaubnis
Niederlassungserlaubnis (eijûsha)	Personen, denen vom Justizministerium die Niederlassung in Japan anerkannt wird (Personen, welche vom Justizministerium eine Genehmigung zum Daueraufenthalt in Japan erteilt bekommen haben; ausgenommen sind Personen mit Sonderniederlassungserlaubnis (tokubetsu eijûsha) gemäß eines Immigrationssondergesetzes)	Unbeschränkt	◎
Ehegatte oder Kind eines japanischen Staatsbürgers (nihonjin no haigûsha)	Ehegatte oder Kind eines japanischen Staatsbürgers, Adoptivkind gemäß dem Sonderadoptivsystem unter Artikel 817, Zusatz 2 des Zivilgesetzes (1896, Kodex Nr. 89), oder ein in Japan geborenes Kind eines japanischen Staatsbürgers (Ehegatte oder Kinder von japanischen Staatsbürgern, biologische Kinder und Adoptivkinder gemäß des Sonderadoptivsystems)	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 6 Monate	◎
Ehegatte oder Kind von einer Person mit Niederlassungserlaubnis (eijûsha no haigûsha)	Ehegatte oder Kind von Personen in Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer besonderen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach der Definition des „Sonderimmigrationsgesetzes für Personen, die ihre Staatsbürgerschaft durch den Friedensvertrag von San Francisco verloren haben“ (ab hier: Personen mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung) oder Personen, die in Japan als Kind einer Person mit Niederlassungserlaubnis geboren werden und ihren Aufenthalt in Japan beibehalten (Ehegatte und Kinder von Personen mit Niederlassungserlaubnis oder besonderer unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung, oder biologische Kinder, die in Japan geboren sind und sich weiterhin in Japan aufhalten).	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr oder 6 Monate	◎
Personen mit ständigem Wohnsitz (teijûsha)	Personen, welche vom Justizministerium in Anbetracht besonderer Umstände eine bestimmte Aufenthaltsdauer genehmigt bekommen haben (in einem Drittland anerkannte Flüchtlinge, Kinder japanischer Auswanderer bis zur 3. Generation, japanische Waisenkinder in China usw.)	5 Jahre, 3 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate bzw. vom Justizministerium individuell festgelegter Zeitraum nicht länger als fünf Jahre	◎

Zeichenerläuterung in der Spalte „Arbeitslaubnis“:

- ◎: unbeschränkte Arbeitslaubnis
- : eingeschränkte Arbeitslaubnis
- ×: keine Arbeitslaubnis

Weitere Informationen: « Tabellarische Erläuterung von Aufenthaltstiteln », herausgegeben vom Justizministerium, Immigrationsbehörde

